



Der Import von Pflanzkartoffeln in die Schweiz ist möglich, wenn auch mit gewissem Aufwand verbunden.

# Pflanzkartoffeln importieren

**Pflanzgut** Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb zertifizierte Pflanzkartoffeln aus der EU importieren möchte, gibt es einige Regeln zu beachten, so unter anderem zu den Themen Zoll, Pflanzgut, Vermehrung und Pflanzenschutz.

**W**ie muss ich vorgehen, wenn unser Bio-Landwirtschaftsbetrieb eine Kartoffelsorte aus Deutschland anbauen will, in der Schweiz aber kein Pflanzgut dieser Sorte erhältlich ist? So lautete die Frage an die Schweizer Redaktion des dlz agrarmagazins. Hier sind einige Antworten zu dieser Frage.

## Schritt 1: Label-Fragen

Wer Pflanzgut einer Kartoffelsorte aus der EU importieren möchte, könnte zuerst abklären, ob der Anbau dieser Sorte bei der Vermarktung ein Problem darstellt. Die Richtlinien von Suisse Garantie sehen beispielsweise vor, dass nur diejenigen Kartoffelsorten das Label tragen dürfen, die auf der Liste der von der Branche emp-

fohlenen Sorten („Sortenliste“, nicht zu verwechseln mit dem nationalen Sortenkatalog) gesetzt wurden oder sich im Aufnahmeverfahren befinden.

Beim Knospe-Label der Bio-Suisse gibt es zu diesem Thema folgende Vorgaben: Einerseits sind nur Sorten zugelassen, die allen Knospe-Produzenten in der Schweiz zugänglich sind. Das heisst, dass sich nicht ein Produzent oder Händler das „Exklusiv-Recht“ auf eine zum Beispiel Phytophthora-resistente Sorte in der Schweiz sichern und diese dann unter dem Knospe-Label verkaufen kann, wenn nicht auch andere Produzenten Zugang zu dieser Sorte haben. Weiter gelten die Regeln betreffend Einsatz von Hilfsstoffen: Das Pflanzgut muss mindestens aus einem Bio-Umstellungsbetrieb stammen. Hingegen ist es

nicht nötig, dass eine Kartoffelsorte auf der Sortenliste des FiBL eingetragen ist, damit man sie auf einem Knospe-Betrieb in Übereinstimmung mit den Knospen-Richtlinien anbauen kann. Diese Sortenliste basiert auf Sortenversuchen und hat nur Empfehlungscharakter.

## Schritt 2: Sortenkatalog

Als nächstes gilt es abzuklären, ob die Sorte, deren Pflanzgut importiert werden soll, für den europäischen Sortenmarkt zugelassen ist. Das gemeinsame Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU aus dem Jahr 1999 (Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen) regelt in Anhang 6, dass die Sortenkataloge von EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz gleichgestellt sind. Die europäische

Kommission führt auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Schweiz einen gemeinsamen Sortenkatalog, der alle zugelassenen Sorten enthält. Eine Kartoffelsorte, die importiert werden soll, muss also nicht zwingend im Schweizer Sortenkatalog eingetragen sein, aber im EU-Sortenkatalog.

### Schritt 3: Zertifizierung

Nun geht es weiter mit der Frage der Zertifizierung des Pflanzgut-Postens, den man importieren möchte. Die zu importierenden Pflanzkartoffeln müssen einer zugelassenen Sorte angehören (Sortenechtheit, Sortenreinheit) sowie Toleranzschwellen für Qualitätsorganismen und äussere Mängel einhalten. Beides wird durch die amtliche Anerkennung (Zertifizierung) sichergestellt. Das heisst, dass es sich um zertifiziertes Pflanzgut handeln muss. Die amtliche Zertifizierung der Schweiz und von EU-Ländern ist gegenseitig anerkannt, dies ist ebenfalls eine Folge des gemeinsamen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU von 1999. Hingegen ist es nicht nötig, dass es sich um anerkanntes Basismaterial zur Produktion von zertifiziertem Pflanzgut handelt, denn wir gehen davon aus, dass der Import für den eigenen Anbau und nicht für die Vermehrung erfolgen soll.

Der Posten Pflanzkartoffeln muss also mit einer Pflanzgutetikette versehen sein. Diese Etiketten gelten als offizielles Dokument und müssen durch eine Etikettennummer und Postennummer die Rückverfolgbarkeit des Pflanzgutproduktionsprozesses gewährleisten und vor Fälschung schützen.

### Schritt 4: Pflanzenpass

Als nächstes benötigen die Saatkartoffeln, die importiert werden sollen, einen Pflanzenpass. Dieser Pflanzenpass kann entweder auf der Etikette enthalten sein oder in Form eines Begleitdokumentes ausgestellt werden. Der Pflanzenpass bestätigt unter anderem, dass die Pflanzkartoffeln nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind.

### Schritt 5: Zollfragen

Inzwischen wurden alle benötigten Dokumente und Informationen beschafft und es steht der Transport der Pflanzkartoffeln von Deutschland in die Schweiz bevor. Nun stehen Zollfragen an. Importe von Pflanzkartoffeln müssen verzollt werden. Der Zollansatz ist tiefer, wenn die Einfuhr innerhalb des Zollkontingents erfolgt. Für das Zollkontingent ist aber nur berechtigt, wer Inlandleistungen im Bereich Vermehrung erbringt, also über 100 t Pflanzkar-



Bei der Einfuhr von Saatgut wie Grassamen stellt sich die Frage der samenbürtigen Quarantäneorganismen nicht, hingegen sind Mischungen ein Problem, wenn sie zu viel Unkrautsamen enthalten.

toffeln direkt ab Produktion übernimmt. Das machen einzelne Landwirtschaftsbetriebe aber in der Regel nicht, weshalb dieser Weg für sie praktisch ausgeschlossen ist. Jedoch sind auch ausserhalb des Zollkontingents Einfuhren möglich, der Zollansatz ist dann höher (44 Franken statt 1.40 Franken pro hundert Kilogramm brutto).

Im Jahr 2017 wurden gemäss Emanuel Golder vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bisher mehr als 260 t netto auf diesem Weg eingeführt. Für Importe ausserhalb des Kontingents wird keine General-einfuhrbewilligung (GEB) des BLW benötigt.

### Schritt 6: e-dec web

Vor dem Transport muss die geplante Einfuhr nun der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gemeldet werden. Dies erfolgt online im System e-dec auf dem Portal der EZV. Es lohnt sich, die e-dec-Anmeldung im Testsystem durchzuspielen und die wichtigsten Fachbegriffe vorab zu klären. Wer dabei den Mut verliert, kann auch eine Zollagentur beauftragen, die Anmeldung durchzuführen oder bei Personen oder Unternehmen, die bereits solche Anmeldungen gemacht haben, Hilfe holen.

### Was ist erlaubt, was nicht?

Gehen wir davon aus, dass die Einfuhr der Pflanzkartoffeln in die Schweiz erfolgreich war. Was darf der Landwirtschaftsbetrieb, der die Pflanzkartoffeln importiert hat, nun damit machen und was nicht? Gemäss Paul Mewes vom BLW sind die folgenden Dinge erlaubt beziehungsweise nicht erlaubt:

Der Importeur darf einen Teil der Pflanzkartoffeln so, wie er sie importiert hat, weiterverkaufen oder weitergeben. Er darf die Pflanzkartoffeln hingegen nicht umpacken und so weitergeben.

Weiter darf der Betrieb die importierten Pflanzkartoffeln pflanzen und er darf auch einen Teil der Ernte für den Anbau im nächsten Jahr aufbewahren. In der Schweiz werden im Gegensatz zu Deutschland keine Nachbaugebühren fällig. Was man laut Paul Mewes vom Bundesamt für Landwirtschaft hingegen nicht tun darf, ist, von den geernteten Kartoffeln Knollen weitergeben oder weiterverkaufen als Pflanzgut.

### „Schwarze“ Einfuhr

Welche Folgen könnte es nun haben, wenn ein Betrieb nicht zertifiziertes Pflanzgut einer Kartoffelsorte aus dem Ausland in die Schweiz schmuggelt? Auffallen könnte dies bereits an der Grenze, dann wäre mit zoll- und allenfalls auch strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die auch finanzielle Auswirkungen haben können.

Es könnte aber auch erst dann auffallen, wenn mit dem nicht zertifizierten Pflanzgut Krankheiten oder Schädlinge in die Schweiz eingeschleppt wurden, die besonders gefährlich sind. Würde dies entdeckt, müssten die Behörden Massnahmen ergreifen, um die Ausbreitung der Krankheit oder des Schädlings zu verhindern. Und es versteht sich von selbst, dass der Importeur, der in einer solchen Situation nicht belegen kann, dass er zertifiziertes Pflanzgut auf dem legalen Weg eingeführt hat, in kostspielige Verfahren verwickelt werden könnte.

cs